

**Anlagereglement der Pensionskasse AR
gültig ab 1. Januar 2024**

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt		1
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
B. Grundsätze und Zielsetzungen		1
Art. 2	Ziele der Anlagepolitik	1
Art. 3	Grundlagen der Anlagepolitik	2
C. Anlageorganisation		2
Art. 4	Führungsorganisation	2
Art. 5	Zuständigkeiten und Aufgaben	3
Art. 6	Loyalitäts- und Integritätsvorschriften	3
D. Anlagestrategie und -richtlinien		4
Art. 7	Anlagestrategie	4
Art. 8	Umsetzung der Anlagestrategie	5
Art. 9	Anlagekategorien und -instrumente	5
E. Sonstige Bestimmungen		7
Art. 10	Bewertung der Anlagen	7
Art. 11	Controlling und Berichterstattung	7
Art. 12	Nachhaltigkeit	7
Art. 13	Wahrnehmung Stimmrechte	9
Art. 14	Retrozessionen	10
Art. 15	Inkrafttreten, Änderungen	10
F. Anhänge		11
Anhang 1	Anlagestrategie	11
Anhang 2	Anlagestrategie-Indizes und Bewirtschaftungsvorgaben	12
Anhang 3	Kompetenzregelung / Funktionendiagramm	13
Anhang 4	Controlling- und Reportingkonzept	16
Anhang 5	Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalter (Wertschriften und Immobilien)	17

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	¹ Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Kantonsrätlichen Gesetzes über die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden (PKG) und Art. 34 Abs. 2 des Vorsorgereglements der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Pensionskasse AR) erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
Zweck	² Dieses Reglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten, integren, nachvollziehbaren und transparenten Führung durch die zuständigen Organe.
Geltungsbereich	³ Das Reglement ist richtungsweisend für die Verwaltungskommission, den Anlage- und Liegenschaftenausschuss sowie die Geschäftsführung (Verwaltung) der Pensionskasse AR bei der Bewirtschaftung des Pensionskassenvermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2).

B. Grundsätze und Zielsetzungen

Art. 2 Ziele der Anlagepolitik

Anlagepolitik	¹ Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Pensionskasse AR mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.
Sicherheit, Liquidität	² Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten (z.B. Deckungsgrad) und Anforderungen der Pensionskasse AR abzuleiten. Das Vermögen der Pensionskasse AR ist ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu bewirtschaften. Zur termingerechten Erbringung von Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit genügend Liquidität gewährleistet sein. Der Risikofähigkeit der Pensionskasse AR ist Rechnung zu tragen.
Risikoverteilung Rendite	³ Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Pensionskasse AR muss bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen im Rahmen der Risikofähigkeit der Pensionskasse AR optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.
Bewirtschaftungsstil	⁴ Der Bewirtschaftungsstil richtet sich nach den Marktmöglichkeiten und kann sowohl aktiv und/oder passiv sein. Die Anlagen können sowohl direkt als auch indirekt umgesetzt werden. Der Bewirtschaftungsstil sowie die Umsetzung der Anlagestrategie und Mandatsvorgaben werden durch den Anlageausschuss vorgenommen.

Art. 3 Grundlagen der Anlagepolitik

Funktionendiagramm	¹ Die Anlageorganisation und Kompetenzregelung sind als Funktionendiagramm (Anhang 3) geregelt. Dieses soll einen optimalen Prozess der Anlageentscheide sicherstellen. Das Funktionendiagramm trägt den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanzmanagements der Pensionskasse AR angemessen Rechnung.
Aufgabentrennung	² Es besteht eine strikte Aufgabentrennung zwischen Führung, Umsetzung und Kontrolle. Die Führungsverantwortung liegt bei der Verwaltungskommission. Die Umsetzung der Anlagestrategie wird an den Anlageausschuss übertragen. Externe Dienstleister und die Verwaltung beurteilen regelmässig die Anlagetätigkeit.
Planungsinstrumente	³ Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an das Anlageleitbild und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen sind beispielsweise ein versicherungstechnisches Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, eine Asset- & Liability Studie, ein Cashflow-Plan etc.
Controlling- und Reportingkonzept	⁴ Das Controlling- und Reportingkonzept (Anhang 4) stellt sicher, dass das Führungsorgan die relevanten Informationen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses erhält und damit eine erfolgreiche Bewältigung des in der Pensionskasse AR gegebenen Strategie- und Umsetzungsrisikos sicherstellen kann.
Begrenzungen	⁵ Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen der einzelnen Anlagen gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie die Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulässigkeit von Optionen und Futures beziehungsweise Termingeschäften als Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen.

C. Anlageorganisation

Art. 4 Führungsorganisation

Führungsorganisation	¹ Die Führungsorganisation der Pensionskasse AR umfasst drei Ebenen.
Verwaltungskommission	² Die Verwaltungskommission legt die Anlagestrategie (Anhang 1 und 2) fest, überwacht diese und wählt den Anlage- sowie Liegenschaftenausschuss.
Anlage- und Liegenschaftenausschuss	³ Der Anlageausschuss legt die Positionierung innerhalb der taktischen Bandbreiten fest, überprüft diese und schlägt Anpassungen der Anlagestrategie zuhanden der Verwaltungskommission vor. Die Einhaltung der strategischen Bandbreiten wird quartalsweise, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft. Die Vermögensaufteilung ist durch den Anlageausschuss in der Regel innerhalb von 6 Monaten wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Dem Anlageausschuss gehören mindestens je ein/eine Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/-vertreterin der Verwaltungskommission sowie die Geschäftsführung an. Ferner sind ein oder zwei Anlageexperten/-expertinnen zu bestimmen, die in der Regel nicht Mitglied der Pensionskasse AR sind. Dem Liegenschaftenausschuss, welcher für die Umsetzung der Anlagepolitik im Bereich Liegenschaften zuständig ist, gehören mindestens je ein/eine Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/-vertreterin der Verwaltungskommission sowie die Geschäftsführung an. Ferner sind der Leiter/die Leiterin der Liegenschaftenverwaltung sowie ein

oder zwei Hochbauexperten/-expertinnen zu bestimmen, die in der Regel nicht Mitglied der Pensionskasse AR sind.

Geschäftsführung ⁴ Die Geschäftsführung der Pensionskasse AR ist für die Koordination und Umsetzung der Entscheide verantwortlich.

Art. 5 Zuständigkeiten und Aufgaben

Entscheidungsbefugnisse, Verantwortlichkeiten ¹ Das Vorsorge- und Organisationsreglement der Pensionskasse AR dient als Grundlage der Anlageorganisation soweit die Aufgaben der Organe und deren Kompetenzen nicht im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt sind. Das Funktionendiagramm (Anhang 3) stellt sicher, dass die Verwaltungskommission die gemäss Gesetz und Verordnungen zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten wahrnehmen kann.

Art. 6 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Integrität der Verantwortlichen ¹ Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung der Pensionskasse AR oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse AR wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse AR zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Interessenskonflikte und Vermögensvorteile ² Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht in der Verwaltungskommission vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Pensionskasse AR zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen innert nützlicher Frist, spätestens aber fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Pensionskasse AR aufgelöst werden können.

Bedeutende Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inklusive Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Bedeutend ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Kosten für die Pensionskasse AR mehr als CHF 50'000.00 betragen. Es sind mindestens zwei Konkurrenzofferten einzuholen. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten gemäss Art. 48i BVV 2 insbesondere der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Personen (Verwaltungskommission, Anlage- und Liegenschaftenausschuss, Geschäftsführung, Vermögensverwalter, externe Anlageexperten/-expertinnen, Investment-Controller/-Controllerin etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse AR handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) die Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse AR zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen

- b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Pensionskasse AR mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse AR daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
- c) Depots der Pensionskasse AR ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Verwaltungskommission respektive der Revisionsstelle offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Pensionskasse AR stehen.

Um Interessenskonflikte zu verhindern und zu beseitigen, werden die zuständigen Entscheidungsträger informiert, involvierte Personen mit Interessenskonflikt treten in Ausstand oder der Entscheid wird an andere Instanzen übergeben. Involvierte Geschäftspartner werden bei Bedarf aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen.

Offenlegung
persönliche
Vermögensvor-
teile

³ Personen (Verwaltungskommission, Anlage- und Liegenschaftenausschuss, Geschäftsführung, Vermögensverwalter, externe Anlageexperten/-expertinnen, Investment-Controller/-Controllerin etc.) und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Verwaltungskommission per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR entgegen genommen haben. Bei der Verwaltungskommission erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle. Allfällige Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Höhe gemäss separatem Erlass übersteigen, sind der Pensionskasse AR abzuliefern. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen und Einrichtungen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehen, müssen die jährliche schriftliche Erklärung ebenfalls abgeben.

D. Anlagestrategie und -richtlinien

Art. 7 Anlagestrategie

Vermögens-
struktur

¹ Die Vermögensstruktur richtet sich nach den BVG und BVV 2-Bestimmungen. Unter der Anlagestrategie (Anhang 1) versteht man die langfristige Aufteilung des verfügbaren Kapitals auf verschiedene Anlagekategorien, Länder und Märkte. Sämtliche Änderungen werden durch die Verwaltungskommission vorgenommen.

ALM-Studie

² Für die Festlegung der Anlagestrategie muss zuerst das Anlageziel definiert werden. Dieses leitet sich aus der Asset- und Liability-Studie (ALM-Studie) ab. Die Vermögensstruktur und die Anlageinstrumente sind periodisch auf ihre Verträglichkeit mit den versicherungstechnischen Gegebenheiten der Pensionskasse AR zu überprüfen. Dabei ist auf die Mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse AR zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n). Ferner ist das Risikopotential der Vermögensstruktur den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen. Die periodische Überprüfung des Strategie-Risikos ist im Protokoll der Verwaltungskommission festzuhalten.

Bandbreite	³ Für jede Anlagekategorie wird nebst der strategischen Gewichtung eine Bandbreite mit einem oberen und unteren Interventionspunkt festgelegt (Anhang 1). Innerhalb dieser Bandbreite kann von der Anlagestrategie taktisch abgewichen werden. Anlagekategorien, welche aus kurzfristiger Sicht attraktiver/unattraktiver erscheinen, werden relativ zur strategischen Anlagestruktur über- bzw. untergewichtet. Nebst einer möglichst guten Diversifikation der Anlagen sind Abweichungen zu begrenzen, weshalb die Verwaltungskommission die Bandbreiten festlegt. Die taktische Steuerung der Pensionskasse AR ist auf die Begrenzung von Rückschlägen und die Stärkung der langfristigen Ertragskraft auszurichten. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.
Benchmark	⁴ Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren (Anhang 2). Für den Vergleich mit dem Index wird die Nettorendite des jeweiligen Mandats/Fonds zugrunde gelegt. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlageklassen eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung der Vermögensverwalter beurteilen.

Art. 8 Umsetzung der Anlagestrategie

Umsetzung	¹ Die Umsetzung der Anlagestrategie ist in der Kompetenz des Anlageausschusses. Dieser kann die Bewirtschaftung des Vermögens ganz oder teilweise auch an externe Vermögensverwalter delegieren. Die Auswahl der externen Vermögensverwalter (Mandatsvertrag) erfolgt durch den Anlageausschuss. Im Bereich der Alternativen Anlagen geht bei Investitionen in Anlageklassen eine umfassende Eignungsprüfung im Anlageausschuss einher.
Auswahl Vermögensverwalter	² Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48g-I) und Abs. 3 und 4 BVV 2 betraut werden. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Art. 48g-I BVV 2 einhalten. Die externen Vermögensverwalter werden im Rahmen des Controlling- und Reportingkonzepts (Anhang 4) periodisch überwacht und beurteilt. Für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern sind die Richtlinien gemäss Anhang 5 verpflichtend.

Art. 9 Anlagekategorien und -instrumente

Grundsatz	¹ Es kann nur in die gemäss der Anlagestrategie (Anhang 1 und 2) definierten Anlageklassen investiert werden. ² Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinne von Art. 53 bis 57 BVV 2. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze der Art. 49 bis 52 BVV 2 sowie der Weisungen der zuständigen Behörden. Die Pensionskasse AR muss ihre Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Länder und Märkte verteilen. Die Begrenzungen der einzelnen Anlagen richten sich nach Art. 54ff. und Art. 55 BVV 2. ³ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 bis Art. 56 und Art. 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 können gestützt auf dieses Anlagereglement durch die Verwaltungskommission aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden. Die Einhaltung von Abs. 1 bis 3 von Art. 50 BVV 2 sind im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.
-----------	---

Bewirtschaftungsregeln	⁴ Eine sachgerechte Bewirtschaftung, eine angemessene Diversifikation (Branchen, Titel, Regionen, Länder), Transparenz, eine professionelle Verwahrung und einer der Anlagekategorie entsprechenden Handelbarkeit sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Die Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Anhang 2 sind einzuhalten.
Vorgaben (Rating und andere)	⁵ Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter den gemäss Anhang 2 vorgegebenen Wert, so ist die Position innerhalb angemessener Frist (aber spätestens nach 3 Monaten) zu verkaufen. Bei «Splitratings» bzw. unterschiedlicher Einschätzung der Kreditqualität durch die Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poors, gilt das jeweils tiefere Rating. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating der jeweiligen Anlagen. Die Vorgaben gelten jeweils auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate. Weitere Einschränkungen (z.B. Bonität, Duration, etc.) können auf Stufe Vermögensverwaltungsmandat definiert werden.
Anlagen beim Arbeitgeber	⁶ Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 erlaubt.
Derivate	⁷ Derivate Finanzinstrumente können im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und dem Anlagereglement sowohl zur Risikoabsicherung als auch zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Forwards, Swaps und Optionen in Frage. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss in den jeweiligen Mandatsverträgen geregelt werden und darf keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge haben.
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)	⁸ Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln: a) Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG) b) Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungsswaps und -termingeschäfte. Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Pensionskasse AR im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.
Nachschusspflicht	⁹ Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.
Hebel	¹⁰ Ein Hebel ist nur gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 zulässig.
Wertschriftenleihe	¹¹ Aktive Wertschriftenleihe (Securities Lending), ausserhalb von Kollektivanlagen, ist nicht erlaubt.

E. Sonstige Bestimmungen

Art. 10 Bewertung der Anlagen

Bewertung der
Aktiven

¹ Die Bewertung und der Ausweis des Anlagevermögens erfolgen nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV 2).

- | | |
|---|--|
| a) Nominalwertforderungen | zum Kurswert |
| b) Aktien und aktienähnliche Anlagen | zum Kurswert |
| c) Alternative Anlagen | Marktbewertung durch Fondsmanagement (Audit der Bewertung durch deren Revisionsstelle) |
| d) Immobilien | zum Ertragswert gemäss Bewertungsrichtlinien |
| e) Immobilienfonds und Anlagestiftungen | zum Kurswert |

Hypotheken und andere auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen werden zum Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen bewertet.

In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente dargestellt werden.

Die Aufgliederung und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgen nach Art. 48a BVV 2.

Bewertung der
Passiven

² Im Rahmen der ALM-Studie wird die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bestimmt. Für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird ein Sicherheitsniveau von 98% für zwei Jahre zugrunde gelegt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird durch die Verwaltungskommission festgelegt sowie auf jährlicher Basis überprüft und, falls nötig, angepasst.

Art. 11 Controlling und Berichterstattung

Controlling- und
Reportingkonzept

Die Vermögensanlagen und deren Berichterstattung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die Verwaltungskommission, der Anlage- und Liegenschaftenausschuss sowie die Geschäftsführung über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht. Im Rahmen der Anlageorganisation wird das Controlling- und Reportingkonzept (Anhang 4) vollzogen. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist eine Aufteilung der Aufgabenbereiche interne Vermögensbewirtschaftung, externe Vermögensverwaltung, Controlling/Beratung anzustreben.

Bei ausserordentlichen Entwicklungen erfolgt eine umgehende Information der Anlageverantwortlichen an die Verwaltungskommission.

Art. 12 Nachhaltigkeit

Nachhaltige
Anlagetätigkeit
gemäss Leitbild

¹ Die Pensionskasse AR berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit neben ökonomischen auch soziale, Governance- und ökologische Aspekte. Dem Klimawandel entgegenwirken ist dabei wichtiger Bestandteil dieser Kriterien. Hierzu hat sie sechs Nachhaltigkeitsgrundsätze verabschiedet:

1. Die Pensionskasse AR beteiligt sich am Dialog mit Unternehmen, mit dem Ziel, diese zu den Themen der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und deren Verhalten zu verbessern.
2. Die Pensionskasse AR übt ihre Stimm- und Aktionärsrechte aktiv aus.
3. Die Pensionskasse AR berücksichtigt bei der Auswahl von Vermögensverwaltern deren Umgang mit Nachhaltigkeit.
4. Die Pensionskasse AR berücksichtigt das nachhaltige Anlageuniversum und schliesst Investitionen in kontroverse Waffen aus.
5. Die Pensionskasse AR fokussiert sich auf moderne Energiekonzepte und ökologische Prinzipien beim Auf- und Ausbau sowie der Erneuerung ihres Liegenschaftenportfolios.
6. Die Pensionskasse AR überprüft ihre Anlagen bezüglich der Konformität mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards periodisch.

Dialog mit Unternehmen	<p>² Die Pensionskasse AR lässt über externe Spezialisten/Spezialistinnen einen Dialog mit Unternehmen führen. Ziel ist es, die Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeits-Bereiche wie Governance, Umwelt- und Sozialverantwortung zu sensibilisieren und zu einem Best-Practice-Verhalten zu motivieren. Sie schliesst sich hierzu mit anderen Investoren zusammen, um einen möglichst grossen Einfluss ausüben zu können.</p>
Ausschluss von kontroversen Waffen	<p>³ Die Pensionskasse AR schliesst Firmen aus, die in folgenden Bereichen tätig sind: Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Streumunition, Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen sowie Kernwaffen.</p> <p>Der Ausschluss orientiert sich an den durch die Schweiz ratifizierten Konventionen oder Verträge geächteten Bereiche. Für die Identifikation werden externe Anbieter beigezogen.</p>
Berücksichtigung des nachhaltigen Anlageuniversums	<p>⁴ Die Pensionskasse AR bevorzugt Anlagen (direkt oder indirekt, passiv oder aktiv), die nach anerkannten Nachhaltigkeits-Wertungssystemen getätigt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass eine marktkonforme Rendite, eine angemessene Diversifikation und ein vergleichbares Risikoverhalten gewährleistet werden.</p>
Liegenschaften	<p>⁵ Die Pensionskasse AR fokussiert sich auf moderne Energiekonzepte und ökologische Prinzipien beim Auf- und Ausbau sowie der Erneuerung ihres Liegenschaftenportfolios:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Liegenschaften werden mit Minergie Plus Standard oder gleichwertigen Qualitätsstandards gebaut. - Gesamtanierungen, Erneuerungen und Neubauten werden mit umweltverträglichen (keine CO2 erzeugenden) Heizanlagen ausgerüstet, sofern wirtschaftlich vertretbar. - Nach Möglichkeit Nutzung von Meteorwasser anstelle von Trinkwasser der Wasserversorgungen. - Photovoltaik-Anlagen erzeugen künftig Strom für Eigengebrauch. - Parkplätze werden bei Bedarf mit Ladestationen für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben ausgerüstet. Der gesellschaftliche Beitrag wird berücksichtigt (Umweltbelastung, Anbindung ÖV, attraktive Lage, marktkonforme Mieten).

Überprüfung ⁶ Die Pensionskasse AR lässt anhand anerkannter Nachhaltigkeits-Standards periodisch einen Bericht über ihre Anlagen erstellen, prüft und verfolgt deren Entwicklung. Die Pensionskasse AR entscheidet auf Basis der Berichterstattung über das weitere Vorgehen.

Art. 13 Wahrnehmung Stimmrechte

Stimmpflicht ¹ Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 71a und Art. 71b BVG systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten/der Präsidentin, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreters/-vertreterin)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Im Falle indirekter Aktienanlagen über Fonds oder Anlagestiftungen oder ähnlicher Produkte ist die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Regel nicht möglich. Falls die Abgabe einer Stimmpräferenz möglich ist, gelten die Bestimmungen von Abs. 1, 2 und 3.

Auf die Wahrnehmung der Stimmrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von ausländischen Gesellschaften wird verzichtet, ausser ein Mitglied der Verwaltungskommission oder des Anlageausschusses fordert im Einzelfall (z.B. wenn dieses die Interessen der Versicherten gefährdet sieht) die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.

Interesse der Versicherten ² Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn sich die Pensionskasse AR für die Beurteilung der Anträge am langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaften orientiert. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Pensionskasse AR. Dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse AR wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Unternehmen definiert werden. Die Abstimmungspositionen basieren auf Richtlinien, welche:

- einen langfristigen Investitionshorizont berücksichtigen und
- zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen.

Organisation ³ Die Verwaltungskommission beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen. Die Verwaltungskommission kann den Anlageausschuss anweisen, in Einzelfällen von dieser Praxis abzuweichen. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsberater/-beraterinnen und/oder eines/einer Stimmrechtsvertreters/-vertreterin in Anspruch genommen werden.

Offenlegungspflicht ⁴ Die Verwaltungskommission hat ein Auskunftsrecht über die Stimmabgabe der Verwaltung respektive der Beschlüsse des Anlageausschusses.

Das Stimmverhalten der von der Pensionskasse AR direkt (oder indirekt mit Möglichkeit zur Stimmpräferenzabgabe) gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wird den Versicherten einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

Art. 14 Retrozessionen

Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches

Sämtliche an der Vermögensverwaltung der Pensionskasse AR beteiligten Personen (insbesondere Depotbanken) haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der Pensionskasse AR befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse AR selbst bezahlt haben.

Beauftragte der Pensionskasse AR können mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Verwaltungskommission Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den der Pensionskasse AR vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der Pensionskasse AR hin berechtigt, diese Retrozessionen o.ä. auszubezahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Die Behandlung von Retrozessionen ist in den Mandatsverträgen mit den Vermögensverwaltern zu regeln.

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

Die Verwaltungskommission

Hansueli Reutegger
(Präsident)

Paul-Otto Lutz
(Vizepräsident)

Herisau, 18. Dezember 2023

F. Anhänge

Anhang 1 Anlagestrategie

Es gelten die folgenden Zielwerte (Strategie). Die effektive Allokation kann davon innerhalb der angegebenen Bandbreiten (Minimum /Maximum) abweichen.

Anlagestrategie aufgrund ALM-Studie im 2020 und Anpassungen im 2022/2023, gültig ab 18.12.2023 (am 16.12.2020, 13.12.2021, 12.12.2022 und 18.12.2023 durch die Verwaltungskommission genehmigt)

Anlagekategorie	Anlage-Strategie	Taktische Bandbreiten		BVV2 Begrenzungen	
		Minimum	Maximum		
Liquidität / Geldmarkt	2%	0%	12%		
Obligationen CHF	19%	15%	23%	100%	pro Schuldner 10%
Hypotheken	2%	0%	4%		
Obligationen FW	12%	8%	14%		
Übrige Obligationen FW ¹⁾	4%	0%	6%		
Immobilien Schweiz ²⁾	21%	15%	25%	30% (davon 1/3 im Ausland)	pro Immobilie 5%
Immobilien Ausland ³⁾	4%	0%	7%		
Aktien Schweiz	13%	10%	18%	50%	max. 50% Grundpfandbriefe / Pfandbriefe
Aktien Ausland	17%	13%	21%		
Infrastrukturen	2%	0%	4%	10%	
Alternative Anlagen ⁴⁾	4%	0%	6%	15%	
Fremdwährungen ⁵⁾	17%	10%	25%	30%	
Total	100%				

1) Wandelanleihen, High Yield, nicht währungsabgesicherte Schwellenanleihenprodukte in Lokalwährungen oder Rating < IG

2) Direkte und Indirekte Immobilien

3) Indirekte Immobilien

4) Es kann in folgende Kategorien investiert werden: Commodities, Private Equity, Insurance Linked Securities, Senior Secured Loans und andere alternative Obligationen, Private Debt und Mezzanine. Pro Kategorie darf jeweils eine obere Bandbreite von 3% nicht überschritten werden.

5) Anteil an Fremdwährungen über sämtliche Anlagekategorien (im Total enthalten)

Anhang 2 Anlagestrategie-Indizes und Bewirtschaftungsvorgaben

Zur Berechnung der gesamten Benchmarkrendite werden die Kategorienrenditen der einzelnen Benchmark-Indizes mit den Gewichten der Zielwerte (Strategie) (Anhang 1) multipliziert. Der Benchmark-Berechnung wird dabei ein monatliches Rebalancing auf die Gewichte der Zielwerte (Strategie) unterstellt.

Anlagestrategie-Indizes und Bewirtschaftungsvorgaben, gültig ab 18.12.2023

(am 16.12.2020, 13.12.2021, 12.12.2022, 6.9.2023 und 18.12.2023 durch die Verwaltungskommission genehmigt)

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben	Benchmark
Liquidität / Geldmarkt	Anlageform: Liquide Mittel sind in Anlagen auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti sowie in Festgelder, Treuhandanlagen und Obligationen mit einer Laufzeit von in der Regel unter 12 Monaten zu tätigen. Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig. Qualität: Mindestrating A- (Standard&Poors) oder vergleichbares Rating anderer Anbieter.	SARON
Obligationen CHF	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat, inklusive Festgelder über 12 Monate Laufzeit bei Lancierung sowie Darlehen an Kantone und kantonale Gemeinden. Qualität: Mindestrating Investment Grade BBB- (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters. Begrenzung: Pro Schuldner höchstens 10% der Anlageklasse. Für Kantone gilt eine Obergrenze von 10% und für die Schweizer Pfandbriefinstitute eine von 25%. Für Schweizer Staatsanleihen gilt keine Obergrenze.	SARON +0.2 % (Darlehen) 35 % SBI AAA-BBB 1-5 TR CHF 65 % SBI AAA-BBB TR CHF
Hypotheken	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat (nur CHF und Inland) und Direkthypotheken an Versicherte gemäss separaten Richtlinien der Verwaltungskommission.	SARON +1.2 %
Obligationen FW	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat bzw. Inhouse Direktanlagen, inkl. Kollektivanlagen für Schwellenländeranleihen mit Ø-Rating Investment Grade. Qualität: Mindestrating Investment Grade (IG) BBB- (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters. Max. Anteil Rating Non IG und Non Rated auf Fondsebene: 25%. Begrenzung: Pro Schuldner höchstens 10% der Anlageklasse (Ausnahme Staatsanleihen)	BBG Global Agg., TR, hgd
Übrige Obligationen FW	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) Begrenzung: Pro Schuldner höchstens 10% der Anlageklasse (Ausnahme Staatsanleihen)	50% Refinitiv Global Convertible TR, hdg 50% BBG Global High Yield, TR, hdg
Immobilien Schweiz	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) und Direktanlagen	90.5% KGAST 9.5% SXI Real Estate Funds Broad, TR
Immobilien Ausland	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) Begrenzung: Nur Anlagen, welche v.a. direkt in Immobilien investieren. Keine Anlagen mit Fokus auf REITS (Börsenkotierte Immobilienaktien).	90% SXI Real Estate Funds Broad, TR 10% FTSE EPRA/NAREIT Developed, TR
Aktien Schweiz	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) Begrenzung: max. 10% dieser Anlagekategorie pro Unternehmen, ausser bei Unternehmen, bei welchen der Anteil an der Benchmark höher als 10% ist	SPI, TR
Aktien Ausland	Anlageform: Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) Begrenzung: max. 10% dieser Anlagekategorie pro Unternehmen	MSCI ACWI, NR
Infrastrukturen	Anlageformen: Anlagen gemäss Art 53 Abs.1 lit. d ^{bis} BVV2 (Schweiz und Ausland) können als Kollektivanlagen (Art. 56, BVV2) erfolgen.	50% KGAST / 50% MSCI World, TR, hgd
Alternative Anlagen	Anlageformen: Kollektivanlagen (Art. 56, BVV2), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte. Im Fall von Commodities dürfen die genannten Anlageformen sowohl börsenkotierte Rohstoff-Termingeschäfte und ihre Derivate als auch Rohstoffaktien beinhalten. Begrenzung: max. 3% pro Alternative Anlagekategorie (vgl. Anhang 1)	50% MSCI World, TR, hgd 50% BBG Commodity, TR, hgd

Anhang 3 Kompetenzregelung / Funktionendiagramm

(am 08.12.2014 durch die Verwaltungskommission genehmigt)

Funktion	Verwaltungs- kommission	Anlage- ausschuss	Liegen- schaften- ausschuss	Geschäfts- führung	Portfolio Manager	Externe Berater/-innen (z.B. Investment- Controller oder -Controllerin, Global Custodian, Amt für Immobilien)	Andere z.B. Revisions- stelle, Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge
Anlageorganisation							
Wahl Anlage- bzw. Liegenschaftenausschuss	Entscheid			Planung,Initiative/ Durchführung			
Evaluation externe Berater oder Beraterinnen, Anlageexperten oder -expertinnen	Entscheid	Durchführung		Planung,Initiative/ Durchführung			
Kenntnisnahme der Protokolle des Anlage- und Liegenschaftenausschusses	Kontrolle	Durchführung	Durchführung				Information Revisionsstelle
Zielsetzung, Perspektiven, Strategierisiko							
Kontrolle der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung (Grundanforderungen an die Anlagepolitik aufgrund der Wertschwankungsreserven)	Entscheid	Kontrolle		Planung,Initiative/ Durchführung		Kontrolle, Durchführung Investment-Controller oder -Controllerin	Kontrolle Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge
Überprüfung der aktuellen Anlagepolitik: Risikokontrolle der aktuellen Strategischen Anlagestrategie	Entscheid	Kontrolle		Planung,Initiative/ Durchführung		Kontrolle, Durchführung Investment-Controller oder -Controllerin	
Vorschläge für die Anpassung der aktuellen Anlagepolitik (taktische Anlagestrategie)		Entscheid		Planung,Initiative/ Durchführung	Planung,Initiative/ Durchführung	Planung,Initiative/ Durchführung Investment-Controller oder -Controllerin	
Anlagestrategie							
Stiftungskonforme Vermögensstruktur (Anlagestrategie)	Entscheid	Planung,Initiative/ Kontrolle		Durchführung		Planung,Initiative/ Kontrolle Investment-Controller oder -Controllerin	Kontrolle Revisionsstelle
Festlegen der Interventionspunkte (Bandbreiten der Anlagestrategie)	Entscheid	Kontrolle		Durchführung		Planung,Initiative/ Kontrolle Investment-Controller oder -Controllerin	Kontrolle Revisionsstelle
Änderungen der Anlagestrategie	Entscheid	Kontrolle		Planung,Initiative/ Durchführung	Durchführung	Planung,Initiative Investment-Controller oder -Controllerin	
Richtlinien für Hypothekar-Darlehen an Arbeitnehmende	Entscheid	Kontrolle		Durchführung			
Richtlinien für Immobilien-Anlagen	Entscheid		Kontrolle	Planung,Initiative			
Controlling- und Reportingkonzept	Entscheid	Kontrolle		Planung,Initiative/ Durchführung		Planung,Initiative/ Durchführung Global Custodian u. Investment-Controller oder -Controllerin	

Umsetzung der Anlagestrategie im Bereich Wertschriften						
Evaluation und Aufhebung von Depotbanken oder externer Portfoliomangement-Mandate		Entscheid		Planung,Initiative/ Durchführung		Planung,Initiative Investment-Controller oder -Controllerin
Evaluation und Aufhebung externer Portfoliomangement-Mandate im Bereich der Alternativen Anlagen (bei Investitionen in Anlageklassen ohne explizite Quote)	Entscheid	Durchführung		Planung,Initiative/ Durchführung		Planung,Initiative Investment-Controller oder -Controllerin
Auftragsspezifikationen für interne Depotbewirtschaftung und externe Portfolio Manager		Entscheid		Planung,Initiative/ Durchführung	Durchführung	Planung,Initiative/ Kontrolle Investment-Controller oder -Controllerin
Festlegen Bewirtschaftungsstil, Umsetzung der Anlagestrategie, evtl. Delegation an externe Vermögensverwalter (Mandatsvorgaben)		Entscheid		Planung,Initiative/ Durchführung	Durchführung	Planung,Initiative Investment-Controller oder -Controllerin
Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der Interventionspunkte		Entscheid		Durchführung	Durchführung	Planung,Initiative Investment-Controller oder -Controllerin
Anlagedisposition (Liquiditätsplan)		Entscheid		Durchführung		
Umsetzung der Anlagestrategie im Bereich Liegenschaften						
Erarbeitung und Antragstellung für Liegenschaftenbudget	Entscheid			Planung,Initiative/ Durchführung	Kontrolle	
Genehmigung des Liegenschaften-Budgets	Entscheid			Planung,Initiative		
Beschlussfassung über Kredite für wertvermehrende Investitionen und grössere Unterhaltsarbeiten				Entscheid	Kontrolle	Planung,Initiative/ Durchführung Amt für Immobilien
Vorevaluation von kaufwürdigen Immobilien				Planung,Initiative/ Durchführung	Planung,Initiative	
Kauf und Verkauf von Immobilien	Entscheid			Planung,Initiative/ Durchführung	Planung,Initiative	Durchführung Amt für Immobilien
Mietzinspolitik	Kontrolle			Entscheid		
Liegenschaftenverwaltung (Vermietung, Mietverträge, Mietzinskontrolle, Mietzinsanpassungen, Heizkostenabrechnungen)				Kontrolle		Entscheid/ Durchführung Amt für Immobilien
Rentabilitäts- und Qualitätsanalysen des Immobilienbestandes				Kontrolle	Kontrolle	Durchführung Amt für Immobilien
Umsetzung der Anlagestrategie im Bereich Hypotheken						
Leitlinien für die Gewährung von Hypotheken (Schuldneranforderungen, Belehnungsgrenzen, Objektanforderungen)	Entscheid	Kontrolle		Planung,Initiative/ Durchführung		
Behandlung der Hypothekargesuche/ Kündigungen					Durchführung	
Festlegen der Hypothekarbedingungen					Durchführung	
Hypothekenadministration					Durchführung	Kontrolle Revisionsstelle

Vermögensbewirtschaftung						
Einrichten und Pflege des Valorenstammes				Planung, Initiative/ Durchführung		
Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriften-Buchhaltung mit entsprechenden Monats- und Jahresabschlüssen sowie Sammelbeleg für die Finanzbuchhaltung				Planung, Initiative/ Durchführung		Kontrolle Revisionsstelle
Nachfordern allfällig fehlender Belege				Kontrolle/ Durchführung		
Verrechnungssteuer-Rückforderung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung				Planung, Initiative/ Durchführung	Planung, Initiative/ Durchführung Global Custodian	Kontrolle Revisionsstelle

Anhang 4 Controlling- und Reportingkonzept

(am 08.12.2014 durch die Verwaltungskommission genehmigt)

Periode	Bericht / Inhalt	Wer	Empfänger
Monat	Performance- und Risikoreporting - Plausibilisierung der Renditeentwicklung - Compliance-Check (z.B. Einhaltung der Anlagestrategie, der gesetzlichen Vorgaben, der Mandatsvorgaben und der Gebührenbelastungen respektive Rückvergütungen) Besprechung der Entwicklung in den periodischen Sitzungen des Anlageausschusses	GC AA	VK, AA, IC und GF
Quartal	Quartalsbericht - Controlling-Cockpit - Analyse und Beurteilung der Gesamtsituation der Pensionskasse AR (z.B. Zielerreichung auf Stufe Anlagestrategie, Reservenentwicklung) - Analyse und Beurteilung der Ergebnisse und Risiken der Vermögensanlage auf Stufe Gesamtvermögen - Analyse und Beurteilung der Entwicklung der Resultate und des Leistungsbeitrages auf Stufe Anlagekategorie und Mandat Besprechung und Entscheid zu den Empfehlungen des Investment-Controllers oder -Controllerin.	IC AA	VK, AA und GF
Quartal	Kurzbericht zur Tätigkeit des Anlageausschusses - Protokolle der Sitzungen im Anlageausschuss mit Beschluss- und Vollzugsliste	AA (GF)	VK
Jahr bei Bedarf	Jahresbericht - Controlling-Cockpit Vertiefende Analyse und Beurteilung, ergänzend zum Quartalsbericht, Themen wie z.B.: - Strategieparameter wie die Anlageziele, Rendite und Renditetreiber, Risiko und Risikotreiber - Anlagestrategie im Hinblick auf deren Zweckmässigkeit unter Berücksichtigung evtl. veränderter Parameter und neuer Erkenntnisse - Gesamtsituation resp. finanzielle Lage der Pensionskasse AR - Anlageorganisation und der administrativen Organisation im Hinblick auf Zweckmässigkeit, Effizienz, Risiken, Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz - Resultate der Vermögensbewirtschaftung auf Stufe Gesamtvermögen und Kategorie / Mandat, wobei vertiefende Analysen zur Systematik von Rendite- und Risikoentwicklung und zur Wettbewerbsfähigkeit vorgenommen werden - Überprüfung der Vermögensverwaltungskosten im Hinblick auf Optimierungspotential Besprechung und Entscheid zu den Empfehlungen des Investment-Controllers oder -Controllerin.	IC AA	VK, AA und GF
Jahr	Präsentation und mündliche Berichterstattung zu den Ergebnissen des Jahres-Cockpits; Entscheid zu den Empfehlungen des Investment-Controllers oder -Controllerin.	IC	VK
Jahr	Orientierung über Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr	VK (GF)	DE
bei Bedarf	Review-Gespräche mit Mandaten, bei denen Handlungsbedarf respektive Verbesserungspotential erkannt wurde	AA/IC/GF	

AA = Anlageausschuss
DE = Destinatäre
GC = Global Custodian
GF = Geschäftsführung / Verwaltung
IC = Investment-Controller oder -Controllerin
VK = Verwaltungskommission

Anhang 5 Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern (Wertschriften und Immobilien)

(am 08.12.2014, 04.06.2018 und 11.12.2019 durch die Verwaltungskommission genehmigt)

Richtlinien für die Auswahl

1. Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:
 - a) registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG;
 - b) Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG;
 - c) öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG;
 - d) Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
 - e) Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
 - f) Fondsleitungen, Vermögensverwalter oder -verwalterinnen kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
 - g) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
 - h) im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen;
 - i) andere Personen oder Institutionen, die von der Oberaufsichtskommission für die Aufgabe als befähigt erklärt sind;
 - j) Amt für Immobilien und Liegenschaftenverwaltung oder externe/s Immobilienverwaltung/-management

2. Die Auswahl der Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen (Art. 48 Abs. 2 BVV 2). Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren:
 - a) Nachweis der Erfahrung und Expertise (Unternehmen und involvierte Personen für die angebotene Leistung)
 - b) Leistungsvergleich (Performance - nach Möglichkeit mit GIPS, Risiko, Kosten) mit anderen Anbietern, die eine vergleichbare Leistung erbringen, oder mit anderen Ansätzen (falls es noch kein Vergleichsuniversum gibt)
 - c) Nachvollziehbarkeit des Anlageprozesses
 - d) Systematik des Anlageprozesses
 - e) Wirkung und Beitrag in verschiedenen Marktszenarien
 - f) Transparente Informationsgrundlagen
 - g) Umgang mit der Nachhaltigkeit und damit der Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien bei der Titelauswahl

Richtlinien für die Auftragsvergabe

3. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, und es sind folgende Punkte festzuhalten:
 - a) Startvolumen
 - b) Zielsetzung des Auftrags
 - c) Benchmark (Vergleichsindex)
 - d) zulässige Anlagen
 - e) Investitionsgrad (maximal 100%)
 - f) Einsatz derivativer Instrumente
 - g) Methode der Performanceberechnung
 - h) Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung
 - i) Kosten (abschliessende Aufzählung)
 - j) Regelungen Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft Commissions usw.)
 - k) Beginn und Beendigung
 - l) Zusammenarbeit mit der Depotstelle
 - m) Besonderes, je nach Mandatsart
 - n) Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und Offenlegungspflichten
 - o) Besonderes, je nach Mandatsart (z.B. Mietzinspolitik oder Unterhalt bei Immobilien)

Davon ausgenommen sind Investments in ein Kollektivgefäss ohne separaten Mandatsvertrag.

Richtlinien für die Überwachung

4. Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend (in der Regel quartalsweise) überwacht und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte sind:
 - a) Anlagerendite im Vergleich zur Benchmark/Zielsetzung
 - b) Anlagerisiko im Vergleich zur Benchmark
 - c) Entwicklung besonderer Risiken (zum Beispiel Gegenparteien)
 - d) Einhaltung der beabsichtigten Anlagepolitik bzw. des Anlagestils
 - e) Entwicklung der Leistungen (Rendite/Risiko/Kosten) zum Vergleichsuniversum
 - f) Beurteilung des Leistungsbeitrags im Gesamtkontext (Anlagekategorie und Gesamtvermögen)
 - g) Einhaltung der mandatspezifischen Anlagerichtlinien

5. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung des angestrebten langfristigen Effekts:
 - a) Wird bei einem Vermögensverwalter im Controlling-Bericht Handlungsbedarf oder Optimierungspotenzial angezeigt, beschliesst der Anlageausschuss das weitere Vorgehen (z.B. Aufnahme in die Watchliste und Mandatsbesprechungen, Auflösung usw.)
 - b) Die Beurteilung dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate; es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, deren Situation im Hinblick auf Zielerreichung, Leistungsbeitrag und Risiken für gut befunden wird

Richtlinien für die Beendigung

6. Vermögensverwaltungsverträge sollen nach Möglichkeit jederzeit, spätestens aber nach 5 Jahren, ohne Nachteile für die Pensionskasse AR beendet werden können. Gründe für eine Beendigung können z.B. sein:
 - a) Anpassungen der Anlagestrategie oder Korrekturen im Rahmen der Steuerung der Bandbreiten
 - b) Verletzung der mandatspezifischen Vorgaben/Richtlinien
 - c) Ungewollte Anpassung der Rahmenbedingungen (z.B. Fondsbedingungen)
 - d) Ungenügende Leistung ohne realisierte oder absehbare Verbesserung
 - e) Veränderungen personeller, organisatorischer oder anlagetechnischer Art, die eine erfolgreiche Weiterführung des Vermögensverwaltungsauftrags in Frage stellen